

**VERORDNUNG (EG) NR. 2605/98 DER KOMMISSION
vom 3. Dezember 1998**

**zur Aenderung der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 ueber die Ausnahmeregelung gemaess Artikel 14 Absatz 3
der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates ueber den gemeinschaftlichen Sortenschutz**

Amtsblatt nr. L 328 vom 04/12/1998 S. 0006 - 0007

Text:

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2605/98 DER KOMMISSION vom 3. Dezember 1998 zur Aenderung der
Verordnung (EG) Nr. 1768/95 ueber die Ausnahmeregelung gemaess Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung
(EG) Nr. 2100/94 des Rates ueber den gemeinschaftlichen Sortenschutz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -
gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Gemeinschaft,
gestuetzt auf die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 ueber den gemeinschaftlichen
Sortenschutz (1) ("Grundverordnung"), zuletzt geaendert durch die Verordnung (EG) Nr. 2506/95 (2), insbesondere
auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwaegung nachstehender Gruende:

Artikel 14 der Grundverordnung sieht eine Abweichung vom gemeinschaftlichen Sortenschutz zur Sicherung der
landwirtschaftlichen Erzeugung (landwirtschaftliche Ausnahme) vor.

Die Bedingungen fuer die Wirksamkeit einer solchen Ausnahmeregelung sowie fuer die Wahrung der legitimen
Interessen des Pflanzenzuechters und des Landwirts sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 (3) festgelegt
worden.

Zu diesem Zeitpunkt war es jedoch noch nicht moeglich, die Hoehe der im Rahmen der Ausnahmeregelung zu
zahlenden angemessenen Entschaedigung festzusetzen.

In der Verordnung wurde jedoch bestimmt, dass die Anfangshoehe der Entschaedigung sowie die Regelung fuer
spaelere Anpassungen so bald wie moeglich festgelegt werden sollten.

In der Zwischenzeit sind in mehreren Mitgliedstaaten Vereinbarungen zwischen Vereinigungen von Zuechtern und
von Landwirten geschlossen worden, die unter anderem die Hoehe der Entschaedigung betreffen.

Es ist zu gewaehrleisten, dass die Vereinbarungen in den betreffenden Gebieten und fuer die betreffenden Arten als
Gemeinschaftsleitlinien fuer die Hoehe der Entschaedigung gelten.

In Gebieten oder fuer Arten, die keiner solchen Vereinbarung unterliegen, belaeuft sich die Entschaedigung im
Prinzip auf 50 % der Betraege, die fuer die Erzeugung von Vermehrungsmaterial in Lizenz verlangt werden, und ist
in geeigneter Weise zu staffeln, sofern eine solche Staffelung hinsichtlich der jeweiligen einzelstaatlichen
Sortenschutzrechte festgelegt wurde.

Die Hoehe der Entschaedigung wird vor dem 1. Januar 2003 erneut geprueft.

Es empfiehlt sich, einen angemessenen Anreiz fuer den raschen Abschluss weiterer Vereinbarungen zwischen
Vereinigungen von Zuechtern und von Landwirten fuer noch nicht abgedeckte Gebiete oder Arten zu bieten, wenn
diese Vereinbarungen bereits in Vorbereitung sind. Die Hoehe der Entschaedigung, die unter der vorstehend
genannten liegt und nur fuer einen begrenzten Zeitraum gilt, koennte bestimmte Organisationen dazu veranlassen,
solche Vereinbarungen so bald wie moeglich zu schliessen.

Der Verwaltungsrat des Gemeinschaftlichen Sortenamtes wurde gehoert.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen entsprechen der Stellungnahme des Staendigen Ausschusses
fuer Sortenschutz -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 werden folgende Absaetze angefuegt:

"(4) Ist im Falle von Absatz 2 die Hoehe der Entschaedigung durch Vereinbarungen zwischen Vereinigungen von
Sortenschutzinhabern und von Landwirten - mit oder ohne Beteiligung von Aufbereitervereinigungen - festgesetzt,
die in der Gemeinschaft auf gemeinschaftlicher, nationaler oder regionaler Ebene niedergelassen sind, so werden die
vereinbarten Betraege in den betreffenden Gebieten und fuer die betreffenden Arten als Leitlinien fuer die
Festsetzung der Entschaedigung verwendet, wenn diese der Kommission zusammen mit den einschlaegigen
Bedingungen schriftlich von bevollmaechtigten Vertretern der entsprechenden Vereinigungen mitgeteilt und
daraufhin im 'Amtsblatt' des Gemeinschaftlichen Sortenamts veroeffentlicht wurden.

(5) Liegt im Falle von Absatz 2 keine Vereinbarung im Sinne von Absatz 4 vor, so belaeuft sich die Entschaedigung auf 50 % des Betrags, der fuer die Erzeugung des Vermehrungsmaterials in Lizenz gemaess Absatz 2 verlangt wird. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission jedoch vor 1. Januar 1999 den unverzueglich bevorstehenden Abschluss einer Vereinbarung gemaess Absatz 4 zwischen den betreffenden Vereinigungen auf nationaler oder regionaler Ebene mitgeteilt, so belaeuft sich die Entschaedigung in dem betreffenden Gebiet und fuer die betreffende Art auf 40 % anstelle des vorstehenden Prozentsatzes von 50 %, jedoch nur hinsichtlich der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung vor der Umsetzung der Vereinbarung und nicht nach dem 1. April 1999.

(6) Hat ein Landwirt im Fall von Absatz 5 waehrend des betreffenden Zeitraums von der landwirtschaftlichen Ausnahmeregelung fuer mehr als 55 % seiner gesamten Erzeugung der betreffenden Sorte Gebrauch gemacht, so ergibt sich die Hoehe der Entschaedigung aus der in dem betreffenden Gebiet und fuer die betreffende Sorte geltenden Entschaedigung, wenn diese Sorte in dem betreffenden Mitgliedstaat gemaess der einzelstaatlichen Sortenschutzregelung geschuetzt waere, es ein einzelstaatliches System mit einer solchen Entschaedigung gibt und die Hoehe der Entschaedigung 50 % des Betrags ueberschreitet, der fuer die Erzeugung des Vermehrungsmaterials in Lizenz gemaess Absatz 2 verlangt wird. Gibt es eine solche Staffelung im Rahmen der nationalen Regelung nicht, so finden die Bestimmungen von Absatz 5 unabhængig vom Verwendungsverhaeltnis Anwendung.

(7) Die Bestimmungen des Absatzes 5 Unterabsatz 1 und des Absatzes 6 werden vor dem 1. Januar 2003 im Lichte der im Rahmen dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen und der Entwicklung des Verhaeltnisses gemaess Absatz 3 geprueft, um sie gegebenenfalls vor dem 1. Juli 2003 zu aendern und somit das in Absatz 3 genannte vernuenftige Verhaeltnis in der gesamten Gemeinschaft oder Teilen davon herbeizufuehren oder zu stabilisieren."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veroeffentlichung im Amtsblatt der Europaeischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Bruessel, den 3. Dezember 1998

Fuer die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. L 227 vom 1. 9. 1994, S. 1.

(2) ABl. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 3.

(3) ABl. L 173 vom 25. 7. 1995, S. 14.